

3570/J XX.GP

der Abgeordneten Thomas Barmüller, Helmut Peter
und weitere Abgeordnete
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr
betreffend die Einführung des Rufnummernplanes 1998

Aus den Medien ist zu entnehmen, daß mehrere Rufnummernpläne für Österreich erarbeitet wurden und die Entscheidung für einen neuen Rufnummernplan samt den Bedingungen der Nutzung bereits gefallen ist, sodaß gemäß § 53 Abs 2 TKG97 nur noch die vom BMWV durch eine Verordnung zu bewerkstellende Erlassung ausständig ist.

Die Telekom-Betreiber (PTA und die sich um eine Lizenz bewerbenden Unternehmen, vereinigt im Verein der Alternativen Telekomnetzbetreiber VAT) haben sich nach längerer Diskussion für die Variante des „Offenen Rufnummernplan RNP98“ ausgesprochen. Dieser RNP98 wird erhebliche Umstellungen für die Teilnehmer mit sich bringen.

Auf Grund der Umstellung der Ortsbereiche (von 1028 auf nur noch 26) und der für die neuen Alternativen Betreiber notwendigen Freimachung von Nummernbereichen in den neuen Ortsbereichen, ergeben sich zwingend für alle Teilnehmer zumindest teilweise neue Rufnummern. Für sehr viele Teilnehmer wird eine gänzlich neue Rufnummer notwendig, d.h. die bisherige lokale Rufnummer kann nicht durch bloßes Voranstellen einer bestimmten Nummerngruppe ergänzt werden, sondern muß durch Verschieben in einen neuen Nummernbereich im neuen Ortsnetz vollständig neu erstellt werden.

Es können nach Aussagen der PTA derzeit nur Vermutungen über die Anzahl dieser von einer vollständigen Änderung betroffenen Teilnehmer angestellt werden. Erste Schätzungen von Fachleuten der Telekom - Branche gehen von rund 1 Million Anschlüssen, also ca. 25% aller Teilnehmer, aus.

Eine Umstellung der Rufnummer bedeutet für ein Unternehmen und seine betroffenen Filialen, daß diese neuen Rufnummern einschließlich der Zeitpunkte der Änderungen allen Kunden und Lieferanten rechtzeitig und auf wirksame Weise mitgeteilt werden müssen. Das löst eine Flut von Briefen aus, in denen die Kunden und Lieferanten auf die Änderungen hingewiesen werden. Da die Umstellung der Rufnummern für alle Teilnehmer zum selben Zeitpunkt erfolgt, werden eine Vielzahl von Unternehmen gleichzeitig viele Mitteilungen dieser Art erhalten, die sie nun in ihre Datenbestände übernehmen müssen. Die dabei unvermeidlichen Fehler und Verluste werden in ihrer Häufigkeit umso größer sein, je mehr dieser Mitteilungen in kurzer Zeit eintreffen. Diese Fehler und Verluste haben eine Beeinträchtigung des Geschäftsganges zur Folge. Man denke nur an Terminversäumnisse, weil Benachrichtigungen mangels funktionierender Telekommunikationsbeziehung nicht rechtzeitig erfolgen konnten. Je nach betroffenen Geschäftsfällen können die geschäftlichen Verluste krisenhaft werden und bis zum Konkurs von Unternehmen führen, wie dies in Großbritannien Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre vorgefallen ist.

Eine konzeptlose Einführung des neuen RNP98 kann daher erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden anrichten.

Darüber hinaus hat die EU-Kommission am 1. Oktober den Entwurf einer Abänderungsrichtlinie betreffend die Betreiberportabilität und die Betreiberauswahl vorgelegt: Dokument COM(97) 480, mit der die Richtlinie 97/33/EG vom 30. Juni 1997 (betreffend die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP)) in Artikel 12 um die Einführung der vollen Rufnummernportabilität spätestens ab dem 1. Jänner 2000 und um die Einführung eines „Carrier,-Vorauswahlcodes ab dem 1. Jänner 2000 ergänzt wird. Durch diesen, "Carrier,-Vorauswahlcode, der zumindest in Österreich zwei-, wenn nicht dreistellig sein muß, wird die internationale österreichische Rufnummer nach dem vorgeschlagenen Rufnummernplan RNP98 über die zulässigen 15 Stellen hinaus verlängert, so daß zB. in bestimmten Fällen Nebenstellen ohne manuelle Vermittlung nicht mehr erreicht werden. Um diese wirtschaftlichen Folgen des neuen RNP98 zu mildern, sollte noch vor dessen Wirksamwerden die volle Rufnummernportabilität auch zwischen den Betreibern eingeführt werden. Soweit den anfragestellenden Abgeordneten bekannt ist, arbeitet auf der Basis der „Intelligent Network“-Architektur das ETSI (European Telecommunication Standard Institut) bereits an einer Norm für diese Rufnummernportabilität. Diese Norm kann aller Voraussicht nach nicht vor dem Ende des Jahres 2000 eingeführt werden. Es ist aber nach Auskunft von Telekommunikationsfachleuten möglich, auf eben diesen Vorarbeiten aufbauend in der sehr kurzen Zeit - von maximal einem Jahr - eine provisorische Lösung einzuführen. Die Kosten dafür sind im Vergleich mit den volkswirtschaftlichen Folgekosten der Nichteinführung gering. Das Service der Umrechnung der Rufnummern in die entsprechenden physikalischen Adressen sollte von der Regulierungsbehörde, die auch gemäß § 57 TKG97 die Nummern verwalten muß, erbracht werden und könnte für diese eine Finanzierungsquelle sein, da gemäß § 60 TKG97 für jede mögliche Telephonnummer ein Entgelt zu entrichten ist. Dieses Entgelt wird vom BMWV im Einvernehmen mit dem BMF durch VO festgelegt. Dieses Entgelt wird notwendigerweise von den Betreibern auf die Tarife umgelegt werden.

Aus diesem Grund richten die unterzeichneten Abgeordneten folgende schriftliche Anfrage:

1. Wann und mit welcher Frist wird die Verordnung, mit der der neue RNP98 eingeführt werden soll, in Begutachtung gegeben?
2. Welche Pläne und Konzepte sind in der Verordnung enthalten, um die wirtschaftlichen Nachteile des neuen RNP98 für die betroffenen Teilnehmer so gering wie möglich zu halten?
3. Haben Sie der am 22. September 1997 angenommenen Resolution des Rates bezüglich beschleunigter Einführung der Nummernportabilität und einer Carrier-Vorauswahl zugestimmt?
4. Wann haben Sie welche Maßnahmen zur nationalen Umsetzung dieser Resolution gesetzt?
5. In welcher Form und bis wann werden Sie die sich abzeichnende Änderung der Richtlinie 97/33/EG vom 30. Juni 1997 noch in die Verordnung des RNP98 einarbeiten?

6. Wann wird diese gemäß § GOTKG97 zu erlassende Verordnung zur Begutachtung versandt?
7. Wie groß ist die Bandbreite für das Entgelt für die Nutzung der Nummern oder Nummernbereiche?
8. Gibt es schon Untersuchungen in welchem Ausmaß diese Entgelte für die Nutzung der Nummern oder Nummernbereiche auf die betroffenen Nutzer durchschlagen werden? Wenn nicht, warum nicht?